

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Verkehr

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



NKS1-V-06385/044

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: verkehr.bhmk@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhmk

Telefon: 02742/9005-359 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Nadine Haller

02742/9005-

Durchwahl

35317

Datum

04. März 2026

Betrifft

Landesstraße L 4113, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Leitungsverlegungsarbeiten auf oder neben der Landesstraße L 4113 im Bereich von km 5,800 bis km 5,950 und km 6,600 bis km 6,800 im Gemeindegebiet von Würflach, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 30.06.2026:

- a) „Überholen verboten“ (§52 Abs a lit 4a und §52 Abs a lit 4b) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
- b) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§52 Abs a lit 5) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
- c) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 Abs a lit 10a und §52 Abs a lit 10b)
 - ☐ auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0m (bei einem Fahrstreifen)
 - ☐ auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m ☒ vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit
 - ☐ auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m ☒ vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit
- d) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 Abs a lit 10b) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§52 Abs a lit 11) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
- e) „Halten und Parken verboten“ (§52 Abs a lit 13b) – **bei Bedarf**

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

für die Bezirkshauptfrau

H a l l e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--